

Pressemitteilung: Lehrerinnen und Lehrer als Opfer von Cybermobbing am Max-Planck-Gymnasium

- Verletzung von Bild- und Persönlichkeitsrechten von Lehrkräften
- Eltern müssen Aufsichtspflicht erfüllen
- Lehrkräfte brauchen mehr Unterstützung durch den Dienstherrn

Schülerinnen und Schüler des Max-Planck-Gymnasiums Düsseldorf haben Fotos von Lehrkräften ohne deren Wissen und Einwilligung gemacht, die Fotos verändert und auf social media Plattformen ins Internet gestellt. Die Bild- und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Lehrkräfte wurden verletzt, die Lehrerinnen und Lehrer wurden beleidigt, ihr öffentliches Ansehen verunglimpft. Diese Vorkommnisse sind keine dummen Schülerstreiche, sondern strafrechtlich relevant. Den betroffenen Lehrkräften am Max-Planck-Gymnasium gilt unsere Solidarität und unser Mitgefühl.

Die Schulleitung des Max-Planck-Gymnasiums Düsseldorf hat nicht nur Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §53 SchulG eingeleitet, sondern auch die Polizei als Strafverfolgungsbehörde einbezogen.

Eltern schließen für ihre Kinder Handyverträge ab und finanzieren die Handys ihrer Kinder, sie haften damit auch für alles, was ihre Kinder mit den Handys machen. Immer noch viel zu oft lassen Eltern zu, dass schon 12jährige WhatsApp nutzen, obwohl die AGBs von WhatsApp ein Mindestalter von 16 Jahren vorsehen. Wenn Eltern dann nicht ihre Kinder im Umgang mit social media begleiten, besteht die Gefahr, dass sie ihre Aufsichtspflicht verletzen.

Betroffene Kolleginnen und Kollegen sollten sich an ihre Personalräte, ihre Verbände bzw. Gewerkschaften und die Bezirksregierung Düsseldorf wenden. Letztere informiert über Cybermobbing und rechtliche Fragen, insbesondere wie sich Lehrerinnen und Lehrer gegen Beleidigungen im Internet juristisch zur Wehr setzen können.

Die Fürsorge des Dienstherrn muss aber noch weiter gehen: Wenn eine Lehrerin oder ein Lehrer in Ausübung des öffentlichen Amtes beleidigt wird, so wird die Beleidigung nach §194, 3 StGB auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Ein Strafantrag des Dienstherrn muss nun für jeden einzelnen Fall geprüft werden, zumal die Verfahren in der Vergangenheit oft aus Mangel an Beweisen oder fehlendem öffentlichen Interesse eingestellt worden sind. Ein Strafantrag des Dienstherrn nach §194, 3 StGB würde das öffentliche Interesse stärker hervorheben und die betroffene Lehrkraft besser schützen.

Schließlich muss die Landesregierung Sorge dafür tragen, dass der gesetzliche Rahmen geschaffen wird, dass Betreiber von social media Plattformen den Strafverfolgungsbehörden bei deren Ermittlungen die IP-Adressen von Nutzern nennen müssen.

Der Philologen-Verband fordert, Lehrerinnen und Lehrer besser vor Cybermobbing und Beleidigungen im Internet zu schützen!

Carsten Hütter, Vorsitzender Philologen-Verband Düsseldorf

KONTAKT